

4818/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kier, Partnerinnen und Partner haben am 3. November 1998 unter der Nr. 5087/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "erkennungsdienstliche Daten von Prostituierten in Wien" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Von den 614 in Wien ermittelten erkennungsdienstlichen Datensätzen von Personen, die die Prostitution ausüben, ist der Verbleib von mindestens dreizehn Datensätzen ungeklärt, wie man der schriftlichen Auskunft der Wiener Sicherheitsdirektion entnehmen kann. Wie erklären Sie die Tatsache, daß sensible, personenbezogenen Daten, die von der Sicherheitsbehörde auf Wunsch von gefährdeten Menschen ermittelt wurden, nicht auffindbar sind?

2. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, daß zumindest die betroffenen dreizehn Personen über den Verbleib der von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten informiert werden?

3. Wurden erkennungsdienstliche Daten gemäß § 68 Abs. 3, die von jenen in der Anfragebeantwortung 2835/AB erwähnten 614 Personen, die die Prostitution ausüben, erhoben wurden, von Amts wegen - ohne die Betroffenen zu informieren - gelöscht? Wenn ja, wie viele, aus welchem Grund und auf welcher gesetzlichen Grundlage?

4. Die Ermächtigung der Sicherheitsbehörden, erkennungsdienstliche Daten von gefährdeten Personen zu ermitteln, eröffnet angeblich die Chance, an solchen Personen begangene Verbrechen rascher und leichter aufzuklären. Welchen schwerwiegenden kriminalistischen Nachteil würde es für die Wiener Polizei mit sich bringen, erkennungsdienstliche Daten, die sie nicht aufzubewahren oder zu speichern beabsichtigt, nicht zuletzt auch im Sinne der

Dienstpflicht der Sparsamkeit (§ 43 Beamtendienstrechtsgesetz - BDG) erst gar nicht zu ermitteln?

5. Die Bereitschaft von gefährdeten Personen, die Zustimmung zur Ermittlung ihrer erkennungsdienstlichen Daten zu erteilen, hängt auch vom Vertrauen dieser Personen ab, das sie in die Arbeit der Sicherheitsbehörden setzen. Ist die Ermittlung von erkennungsdienstlichen Daten ohne deren Aufbewahrung bzw. deren Löschung ohne Information der Betroffenen nach Ihrer Ansicht geeignet, das Vertrauen dieser Menschen in die Arbeit der Exekutive zu fördern?
6. Können Sie ausschließen, daß von der Sicherheitsbehörde erhobene erkennungsdienstliche Datensätze verlorengegangen sind? Wenn nein, was werden Sie unternehmen, daß dies in Zukunft nicht mehr vorkommt?
7. Können Sie ausschließen, daß jenen dreizehn Personen, die eine Löschung ihrer Daten beantragt haben, eine unrichtige Auskunft erteilt wurde?
8. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Gebührenpflicht des im § 74 Abs. 3 SPG vorgesehenen Antrages auf Löschung von erkennungsdienstlichen Daten?
9. Werden auch in Hinkunft von Personen, die in Wien die Ausübung der Prostitution anmelden, gem. § 68 Abs. 3 erkennungsdienstliche Daten ermittelt werden, ohne sie aufzubewahren? Wenn ja, nach welchen Kriterien werden sie aufbewahrt, bzw. gelöscht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung gingen die in der Einleitung der Anfrage angeführten Anträge - allerdings nur von 12 Frauen, die gemäß § 74 Abs. 3 SPG eine Löschung der sie betreffenden gemäß § 68 Abs. 3 SPG ermittelten erkennungsdienstlichen Daten begehrten - erst am 28. Juli 1998 ein; weitere Anträge sind bei der Behörde bislang nicht eingegangen. Acht Frauen wurden bereits oder werden demnächst von der antragsgemäßen Löschung ihrer erkennungsdienstlichen Daten verständigt. Vier Frauen erhielten einen Antwortbrief, weil unter dem Namen der Antragstellerin keine erkennungsdienstlichen ermittelten Daten festgestellt worden (Version, wie in der Einleitung des Antrages) oder die Daten nicht gemäß § 68 Abs. 3 SPG ermittelt worden waren.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich wird Menschen, die die Prostitution in Wien ausüben wollen, empfohlen, im Sinne des § 68 Abs. 3 SPG der Ermittlung erkundungsdienstlicher Daten zuzustimmen. Diese erkundungsdienstliche Erfassung erfolgt somit nur mit Zustimmung des betroffenen Menschen. Dementsprechend kann diese Zustimmung jederzeit mit einem Antrag auf Löschung der nach § 68 Abs. 3 SPG erhobenen Daten im Sinne des § 74 Abs. 3 SPG zurückgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob der betreffende Mensch die Prostitution aufgegeben hat oder nicht.

Die Kontrollstelle im Sicherheitsbüro meldet mehrmals jährlich Frauen, die die Prostitution aufgegeben haben, dem Büro für Erkundungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung weiter. Dort erfolgt dann eine amtsweigige Löschung; eine zahlennäßige Erfassung erfolgte bislang jedoch nicht. Die amtsweigige Löschung erfolgt in Hinblick auf § 63 Abs. 1 SPG, da die Daten nicht mehr benötigt werden.

Zu Frage 4:

Für die Sicherheitsbehörden ist es selbstverständlich leichter und auch schneller möglich, ein Verbrechen aufzuklären, wenn vom Opfer erkundungsdienstliche Daten vorhanden sind. Mehrere Fälle aus der Praxis haben bereits gezeigt, daß es unmöglich ist, ein Verbrechen aufzuklären, solange der Ermittlungsbehörde die Identität des Opfers unbekannt ist.

Prostituierte sind unbestrittenmaßen einem gefährdeten Personenkreis zuzurechnen und haben im Zuge ihrer Tätigkeit mit Kunden aus allen Gesellschaftsschichten Kontakt; im übrigen kommt es in dieser Sozialschicht überproportional zu Gewaltanwendung. Je rascher somit die Identität des Opfers und damit dessen Umfeld bekannt sind, desto effizienter können die Ermittlungsmaßnahmen gesetzt werden und umso eher wird es möglich sein, die Tat aufzuklären. Eine rasche Aufklärung der Tat beseitigt daher die Gefahr weiterer einschlägiger strafbarer Handlungen desselben Täters und hat somit neben dem repressiven auch präventiven Charakter.

Auf die Ermittlung dieser Daten unter den vom Gesetz umschriebenen Voraussetzungen kann demnach nicht verzichtet werden.

Zu Frage 5:

Die erkennungsdienstlich ermittelten Daten werden ausschließlich für kriminalpolizeiliche Ermittlungshandlungen aufbewahrt.

Die Bundespolizeidirektion Wien versteht es als Serviceleistung, Betroffene von der Löschung ihrer Daten zu informieren, beispielsweise wenn von diesen die Prostitution aufgegeben wurde. Soferne diese Personen erreichbar sind, erfolgen auch schriftliche Löschungsverständigungen.

Zu Frage 6:

Nach den mir vorliegenden Informationen ist auszuschließen, daß derartige Daten verloren gehen.

Zu Frage 7:

Jene 12 Frauen, die Anträge auf Datenlöschung gestellt haben, erhalten über das Ergebnis ihrer Anträge richtige Auskünfte.

Zu Frage 8:

Für die Einhebung der Gebühr wurde § 14 TP 6 des Gebührengesetzes herangezogen.

Zu Frage9:

Sämtliche gemäß § 68 Abs. 3 SPG ermittelten erkennungsdienstlichen Daten werden aufbewahrt. Diese Daten werden - vorbehaltlich eines Löschungsantrages - solange aufbewahrt, als der Betroffene dem Gefährdetenkreis angehört.